

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1037/18

Titel

Informationsaufforderung zur Novelle des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz(Thür KitaG)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Stadtverwaltung schließt sich zum in Rede stehenden Sachverhalt ausdrücklich der Rechtsauffassung des Gemeinde- und Städtebund Thüringen an (siehe Anlage 1).

Mit Schreiben vom 18.04.2018 hat sich dieser gegenüber dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport positioniert. Demzufolge haben Elternbeiräte nur bei der Auswahl der Verpflegung ein Mitbestimmungsrecht gemäß § 12 Absatz 3 ThürKitaG. Das betrifft nicht die Festsetzung der Höhe der Verpflegungskosten.

Eine erforderliche Anpassung der Höhe des Verpflegungsentgeltes (etwa bei selbst kochenden Einrichtungen infolge Warenpreissteigerungen, Personalkostensteigerungen; oder bei extern Beauftragten durch Preisanpassungsbegehren) bedarf keiner Zustimmung des Elternbeirates.

Bei einer notwendigen Erhöhung der Verpflegungskosten ist der Elternbeirat gemäß § 12 Abs. 2 ThürKitaG anzuhören. Dazu sind durch den Träger rechtzeitig alle Informationen vorzulegen, aus denen sich die Veränderungen ergeben.

Anlagen

Anlage 1 – Rechtsauffassung Gemeinde- und Städtebund Thüringen (GStB Thür.)

gez. Peilke

Unterschrift Amtsleiter

29.05.2018

Datum